

L 18 AS 1142/12 B RG

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

18

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 78 AS 8137/12 ER

Datum

25.04.2012

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 18 AS 1142/12 B RG

Datum

14.05.2012

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss vom 10. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen. Außergerichtliche Kosten sind im Anhörungsrügeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Anhörungsrüge ist unzulässig und war entsprechend zu verwerfen.

Zwar ist die Rüge statthaft und in der gesetzlichen Frist des § 178 a Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erhoben worden. Die Antragsteller haben jedoch das Vorliegen der in [§ 178 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht hinreichend dargetan.

Nach [§ 178 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist (Nr. 1) und das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (Nr. 2). Mithin ist es Zulässigkeitsvoraussetzung einer Anhörungsrüge, dass der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen (auch) des [§ 178 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) schlüssig darlegt (vgl. BSG, Beschluss vom 7. April 2005 - [B 7a AL 38/05 B](#) = SozR 4-1500 § 178 a Nr 2; BSG SozR 4-1500 § 178 a Nr 6). Letzteres ist vorliegend nicht der Fall.

Der Antragsteller hat nämlich jedenfalls nicht dargetan, dass das Gericht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt habe. Im Kern wendet er sich mit weiteren Rechtsausführungen, jedoch ohne (neuen) Tatsachenvortrag, lediglich gegen die nach seiner Auffassung inhaltliche Unrichtigkeit des Beschlusses vom 10. Mai 2012. Das Anhörungsrügeverfahren ist aber nicht dazu vorgesehen, die Beschwerde des Antragstellers zur erneuten Überprüfung durch das Gericht zu stellen, wenn - wie hier - neue bzw. bislang unberücksichtigt gebliebene entscheidungserhebliche Tatsachen, die das Gericht möglicherweise zu einer anderen Entscheidung hätten kommen lassen, nicht ersichtlich sind (vgl. bei einer Nichtzulassungsbeschwerde: BSG, Beschluss vom 29. November 2005 - [B 1 KR 94/05 - juris](#)).

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass letztlich bereits die zwischenzeitlich eingetretene Bestandskraft des Ablehnungsbescheides vom 1. März 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. März 2012 der begehrten Anordnung grundsätzlich entgegenstand. Denn der Antragsteller hat zwar diesbezüglich ein Zugunstenverfahren nach § 44 Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) zwischenzeitlich angestrengt (Antrag vom 10. Mai 2012). Der Antragsgegner hat sich hiermit aber erkennbar bereits aus zeitlichen Gründen noch gar nicht befassen können, so dass insoweit Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit einer entsprechenden (konkludenten) Antragsänderung im Hinblick auf eine fehlende Vorbefassung bestanden (vgl. zum Ganzen LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Januar 2012 - [L 11 AS 809/11 B ER](#) - juris - m.w.N.). Lediglich im Interesse der Sicherung des absoluten Existenzminimums des Antragstellers und zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes hat das Gericht die Regelungsanordnung im tenorierten Umfang aufrechterhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 178 a Abs. 4 Satz 3 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login
BRB
Saved
2012-07-09